**Entscheidungsvorlage**

**Ausgewiesene Parkplätze für Handwerksbetriebe, Pflege- und Lieferdienste;**
**Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 10.06.2024**

Mit Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen wird in Nürnberg nach einem vermeintlichen Vorbild der Städte Bonn, Leipzig und München die Schaffung gesonderter Stellplätze für Handwerker, Pflegedienste und Lieferdienste angeregt. Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und der Nutzen im Verhältnis zu den Kosten wird das beantragte Vorgehen für Nürnberg nicht als zielführend erachtet.

Die genannten Personenkreise haben stark unterschiedliche Bedürfnisse. Lieferdienste wollen an vielen verschiedenen Zielen möglichst nah für einen kurzen Zeitraum halten. Pflegedienste benötigen in der Regel beim jeweiligen Ziel eine Parkmöglichkeit für 30 bis 40 Minuten. Handwerker brauchen an ihrer jeweiligen Arbeitsstätte längerfristige Parkmöglichkeiten für mehrere Stunden bis hin zum gesamten Arbeitstag. Diese unterschiedlichen Bedürfnisse lassen sich nicht an einigen Stellen für alle Gruppen gleichzeitig befriedigen.

Für Fahrzeuge von Handwerksbetrieben und Sozialen Diensten, darunter fallen besonders die ambulanten Pflegedienste, kann in Nürnberg beim Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) eine Parkausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beantragt werden. Der Ausweis kostet pro Jahr 80 Euro, für jedes weitere Fahrzeug (maximal drei) auf dem Ausweis zusätzlich 30 Euro.
Dieser Parkausweis gestattet das Parken:
- im eingeschränkten Haltverbot
- in Bereichen mit Bewohnerparkregelung
- bei Parkscheibenpflicht über die zulässige Höchstparkdauer hinaus
- in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten über die angegebene Höchstparkdauer hinaus, jedoch mit Gebührenentrichtung ab der dritten Stunde
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkflächen
- in Fußgängerzonen während der ausgeschilderten Lieferzeiten

Mit diesen Ausnahmegenehmigungen besteht überall im Stadtgebiet eine gute Chance einsatznah legal eine Parkmöglichkeit zu finden.

Es bestehen bereits jetzt viele mit einem eingeschränkten Haltverbot (Z. 286 StVO) beschilderte Ladezonen, wo ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Ladezonen mit eingeschränktem Haltverbot haben jedoch für Lieferdienste den Nachteil, dass z. B. Handwerksbetriebe, Soziale Dienste oder Schwerbehinderte mit blauem Parkausweis dort auch parken dürfen. Parken im eingeschränkten Haltverbot Fahrzeuge, stehen die als Ladezonen gedachten Bereiche zum Be- oder Entladen leider nicht zur Verfügung.

Die StVO ist als besonderes Sicherheitsrecht für den Bereich des Straßenverkehrs grundsätzlich privilegienfeindlich. Eine Privilegierung für einzelne Nutzer- oder Berufsgruppen ist daher nicht vorgesehen und unzulässig.

In der jüngsten Änderung der StVO zum 11. Dezember 2024 wurde ein Zeichen 230 „Ladebereich“ vorgesehen. Mit dieser Beschilderung können Flächen reserviert werden, damit Fahrzeuge zum Be- und Entladen halten oder parken können. Be- und Entladen muss ohne Verzögerung durchgeführt werden.

| 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|
| lfd. Nr. | Zeichen und Zusatzzeichen | Ge- oder Verbote<br>Erläuterungen |
| „15.1 | Zeichen 230<br><br><br>Ladebereich | **Ge- oder Verbot**<br>1. Das Halten und Parken ist nur zum Be- und Entladen von Fahrzeugen zulässig.<br>2. Das Be- und Entladen muss ohne Verzögerung durchgeführt werden.<br>**Erläuterung**<br>Die Länge des Ladebereichs wird durch das am Anfang der Strecke aufgestellte Zeichen mit einem zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil und durch ein am Ende aufgestelltes Zeichen mit einem solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil oder durch Markierung gekennzeichnet.“ |

Auszug aus StVO, Abschnitt 4 Nr. 15.1 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO

Damit besteht eine offizielle StVO-Regelungsmöglichkeit. Für „Eigenkreationen“, wie sie die Städte Bonn, Leipzig und München offenbar eingeführt haben, ist daher erst recht kein Raum mehr gegeben. Hinzu kommt, dass bei einer Regelung mit einer nicht StVO-konformen Mitteln (Farbe Orange, nicht in der StVO vorgesehenes Symbol „Mensch mit Sackkarre“) Verstöße dagegen nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Mit solchen Regelungen wird gegen den Rechtsgrundsatz des Vorbehalts und Vorrangs des Gesetzes, d. h. einer gesetzlichen Regelung verstoßen.

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Zeichen 230 „Ladebereich“ ist die Einrichtung insbesondere dort in Betracht zu ziehen, wo damit zu rechnen ist, dass zum Zweck des Be- oder Entladens gewerblicher und privater Art einschließlich Kurier-, Express- und Paketdiensten (KEP-Fahrzeuge) in zweiter Reihe oder auf Flächen des Fuß- oder Radverkehrs oder sonst in unzulässiger Weise gehalten oder geparkt wird.

Die Problematik bei Straßen mit Rad- und auch Schutzstreifen ist bekannt. Auf Rad- und Schutzstreifen sowie auf der Fahrbahn links des Rad- oder Schutzstreifens darf weder geparkt noch gehalten werden. Dies gilt auch, wenn vermeintlich niemand dadurch behindert oder gefährdet wird.

Die Probleme, die durch haltende oder parkende Liefer- und KEP-Fahrzeuge bestehen, sind prinzipiell hausgemacht. Dort, wo Halte- und Parkflächen fehlen, halten die genannten Fahrzeuge (meistens „nur kurz mal“) eben auf Geh- oder Radwegen bzw. auf oder neben Rad- und Schutzstreifen. Wegen der Kürze des Verstoßes läuft im Regelfall auch die Überwachung ins Leere.

Gelöst werden kann die Problematik nicht alleine durch eine neue oder andersartige Beschilderung. Für eine bestimmungsgemäße Nutzung der neuen Beschilderung ist in erster Linie wichtig, die Flächen für die genannten Fahrzeuge von Liefer- und KEP-Diensten bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Das betrifft insb. Straßen, an denen Läden, Hotels, Geschäfts- und Bürohäuser anliegen. Hier ist unabdingbar, dass Anlieferungen vorgenommen werden. Eine wirtschaftliche und praktikable Betriebsabwicklung macht es auch notwendig, dass die Flächen für Liefer- und KEP-Dienste dort bestehen, wo sie nahe an den Zugängen zu den Anwesen liegen. Dann ist auch gewährleistet, dass die Liefervorgänge tatsächlich kurz und zügig abgewickelt werden können.

Als Fläche sind Seitenstreifen („Parkbuchten“) oder Fahrbahnränder erforderlich, an denen gehalten oder geparkt werden kann. Durch die neue, StVO-konforme Beschilderung kann dann eben geregelt werden, dass auf dieser Fläche nur Halten und Parken zum Be- und Entladen von Fahrzeugen zulässig ist.

## Handwerkerparkausweis+, gegenseitige Anerkennung von besonderen, standardisierten Ausnahmegenehmigungen in Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach

Die Nachbarschaftskonferenz der Wirtschaftsreferentinnen und –referenten der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und Nürnberg hat auf (langgehegten) Wunsch der Handwerkskammer in der Sitzung vom 12.02.2025 die Initiative zu einem gemeinsamen Handwerkerparkausweis in die Wege geleitet. Mit ihm sollen Handwerksbetriebe aus den vier Städten nach dem Beispiel Region Rhein-Main (einschl. der bayerischen Landkreise Miltenberg und Aschaffenburg sowie der kreisfreien bayerischen Stadt Aschaffenburg) einen Handwerkerparkausweis bekommen, der in allen vier Städten anerkannt wird.

Beim Handwerkerparkausweis+ handelt es sich um eine besondere, standardisierte Ausnahmegenehmigung auf Grundlage des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 StVO. Die inhaltlichen Details der Ausführung dieser Ausweise regeln die Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (AH-StVO).

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung bestimmt § 47 Abs. 2 Nr. 7 StVO, zuständig sind für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 die Straßenverkehrsbehörden, in deren Bezirk die Verbote, Beschränkungen und Anordnungen erlassen sind, für schwerbehinderte Menschen jedoch jede Straßenverkehrsbehörde auch für solche Maßnahmen, die außerhalb ihres Bezirks angeordnet sind. Diese Regelung hat zur Folge, dass jede Straßenverkehrsbehörde nur für ihr eigenes Zuständigkeitsgebiet Handwerkerparkausweise erteilen darf.

Bei dem Modell der Städte im Rhein-Main-Gebiet haben die teilnehmenden Städte und Landkreise eine gegenseitige Anerkennung der Handwerkerparkausweise erklärt. Jede Verkehrsbehörde erteilt weiterhin die Ausnahmegenehmigungen für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag für die in ihrem Bereich mit Betriebssitz ansässigen Handwerksbetriebe, allerdings nach einem gemeinsamen Muster, gleichen Gebühren und gleichen Ausnahmetatbeständen.

Der Genehmigungsumfang entspricht in allen vier Städten dem bayernweit in Ziff. 1.1 der AH-StVO zu Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe beschriebenen Rahmen:

> **1.1 Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe** Die unteren Straßenverkehrs-behörden können für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag Handwerksbetriebe von folgenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über das Halten und Parken sowie über die Benutzung von Fußgängerbereichen befreien: Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4),
>
> - Betätigung von Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1),
> - Verbot der Benutzung von Fußgängerzonen (Zeichen 242.1),
> - Zeichen 286 (ortsfest), Zeichen 290.1, Zeichen 314, 314.1 und 315 (jeweils mit Zusatzschild) und Zeichen 325.1
>
> Als Handwerker kann – vorbehaltlich der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – ange-sehen werden, wessen Tätigkeit in den Anlagen A und B zur Handwerksordnung aufgeführt ist sowie derjenige, der eine zu den dort genannten Berufen inhaltlich vergleichbare Tätigkeit ausübt (z. B. Wartungsdienste; Bedienstete von Firmen, die Großgeräte installieren usw.).
>
> Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine berufsgruppenspezifische Regelung handelt, die ein lediglich nach allgemeinen Kriterien – hier der Ausübung eines Handwerks oder einer vergleichbaren Tätigkeit – abzugrenzendes Tätigkeitsfeld privilegiert, sondern um eine auf konkrete Einzeltätigkeiten beschränkte Ausnahme. Es soll sichergestellt werden, dass Umstände, die eine effektive Leistungserbringung außergewöhnlich erschweren oder gar verhindern, nicht entstehen.
>
> Die Ausnahmegenehmigungen sind auf bestimmte Fahrzeuge zu beziehen. Sie sind auf Fälle zu beschränken, in denen der **Einsatz des Fahrzeugs** als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug oder Materialien oder aufgrund Eilbedürftigkeit unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht. Auf die verwendete Antriebsart des Handwerkerfahrzeuges (z. B. Elektroauto) kommt es bei der Frage der Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung daher nicht an.

Durch die Inanspruchnahme der Parkerleichterung dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden. Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben. Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10, 1044-11 und 1044-12 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden.

Auch das Halten oder Parken in mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereichen sowie gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten oder Feuerwehr-anfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig.

Die Benutzung von Fußgängerbereichen ist auf die für den Lieferverkehr zugelassenen Zeiten sowie außerhalb dieser Zeiten auf Notfälle zu beschränken.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf maximal drei Jahre zu befristen und stets widerruflich zu erteilen. Sie ist bei der Inanspruchnahme der Parkerleichterungen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Während des Parkens ist der nach dem Muster 1 auszufertigende Parkausweis und zusätzlich ein schriftlicher Hinweis stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen, aus welchem Datum und die Uhrzeit hervorgeht, zu welcher das betreffende Fahrzeug abgestellt wurde, und die Angabe einer oder mehrerer Telefonnummern zur telefonischen Erreichbarkeit des Handwerkers (z. B. mobile fernmündliche Erreichbarkeit des verantwortlichen Fahrzeugführers, Festnetzanschluss am Betriebssitz des Handwerkers zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Parkerleichterung).

Die Stadt Nürnberg hat die Regierung von Mittelfranken als gemeinsame Fachaufsichtsbehörde der vier Städte vom geplanten Vorhaben und Vorgehen informiert. Es ist keine Reaktion zurückgekommen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit der Novelle des Anwendungshinweises im Mai 2025 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass benachbarte Städte und Landkreise die von ihnen ausgestellten Handwerkerparkausweise gegenseitig anerkennen können.

Für einen Handwerkerparkausweis+, der für ein Jahr und ein Fahrzeug gilt, wird eine Gebühr von 250,00 Euro erhoben. Diese Gebühr liegt im Rahmen der Ziffer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Sie erscheint angesichts der wirtschaftlichen Vorteile (geringere Gesamtkosten im Vergleich zu vier Ausnahmegenehmigungen in den vier Städten, geringeren bürokratischen Aufwand durch eine einmalige Antragstellung bei einer Straßenverkehrsbehörde) gut vermittelbar. Für längerfristige Genehmigungen oder Genehmigungen mit alternativ anzugebenden Kennzeichen (eine Genehmigung, die abwechselnd – nicht gleichzeitig – für bis zu drei Fahrzeuge verwendet werden darf), gibt es wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes Gebührenermäßigungen.
Auch der Vergleich der in der Region Frankfurt-Rhein/ Main, wo für den dortigen überregionalen Handwerkerparkausweis 305,00 Euro für die erste Genehmigung und 161,00 Euro für jede weitere Genehmigung als Gebühr erhoben werden, ist vertretbar.

Die Zuständigkeit für die Ausnahmegenehmigung liegt bei den Unteren Straßenverkehrsbehörden, damit bei den Landratsämtern, großen Kreisstädten und kreisfreien Städten. Prinzipiell wäre ein Beitritt weiterer Behörden zur Vereinbarung nicht ausgeschlossen, jedoch soll – um einen zügigen Start z. B. zum 01.01.2026 zu ermöglichen – im bisherigen Kreis weiterverhandelt werden. Bei einer Ausdehnung auf andere Behörden ist auch zu beachten, dass die für die Überwachung des ruhenden Verkehrs dort zuständigen Organisationen (z. B. weitere Zweckverbände, Gemeinden) einbezogen werden müssten.